Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 UKl 3/25

[redacted]

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Sachsen e.V, vertreten durch d. Vorstand, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

Hornbach Baumarkt AG, vertreten durch d. Vorstand, Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

wegen Wettbewerb

hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted], den Richter am Landgericht [redacted] und den Richter am Oberlandesgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen folgende Pflanzen als Naturschutzhecke zu bewerben oder zu bezeichnen:

   a) Lycium barbarum

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als potenziell invasive Art geführt wird,

wenn dies geschieht wie folgt:



und/ oder wie folgt:



und/ oder wie folgt:



und/ oder

b) Buddleja davidii

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als potentiell invasive Art geführt wird,

wenn dies geschieht wie folgt:



und/ oder wie folgt



und/ oder wie folgt:

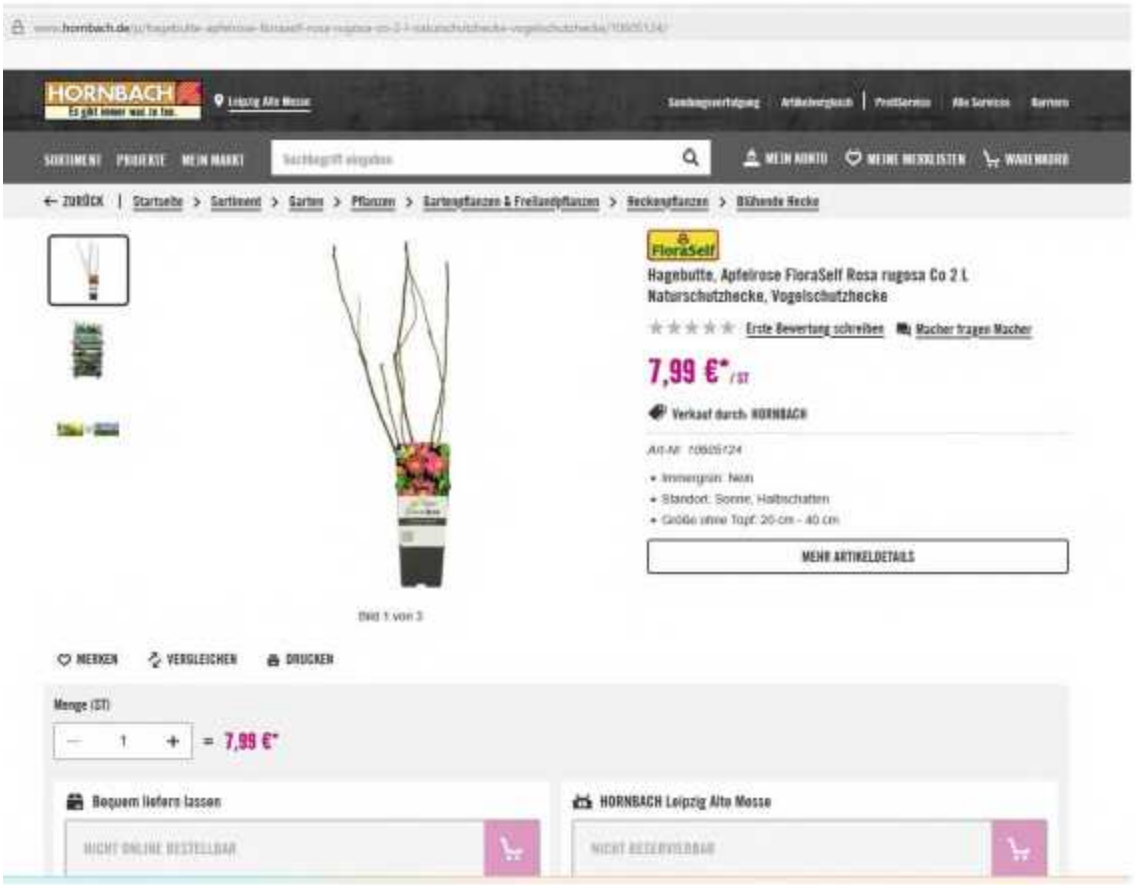


und/oder

c) Rosa rugosa

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art geführt wird,

wenn dies geschieht wie folgt:



und/ oder

d) Forsythia intermedia

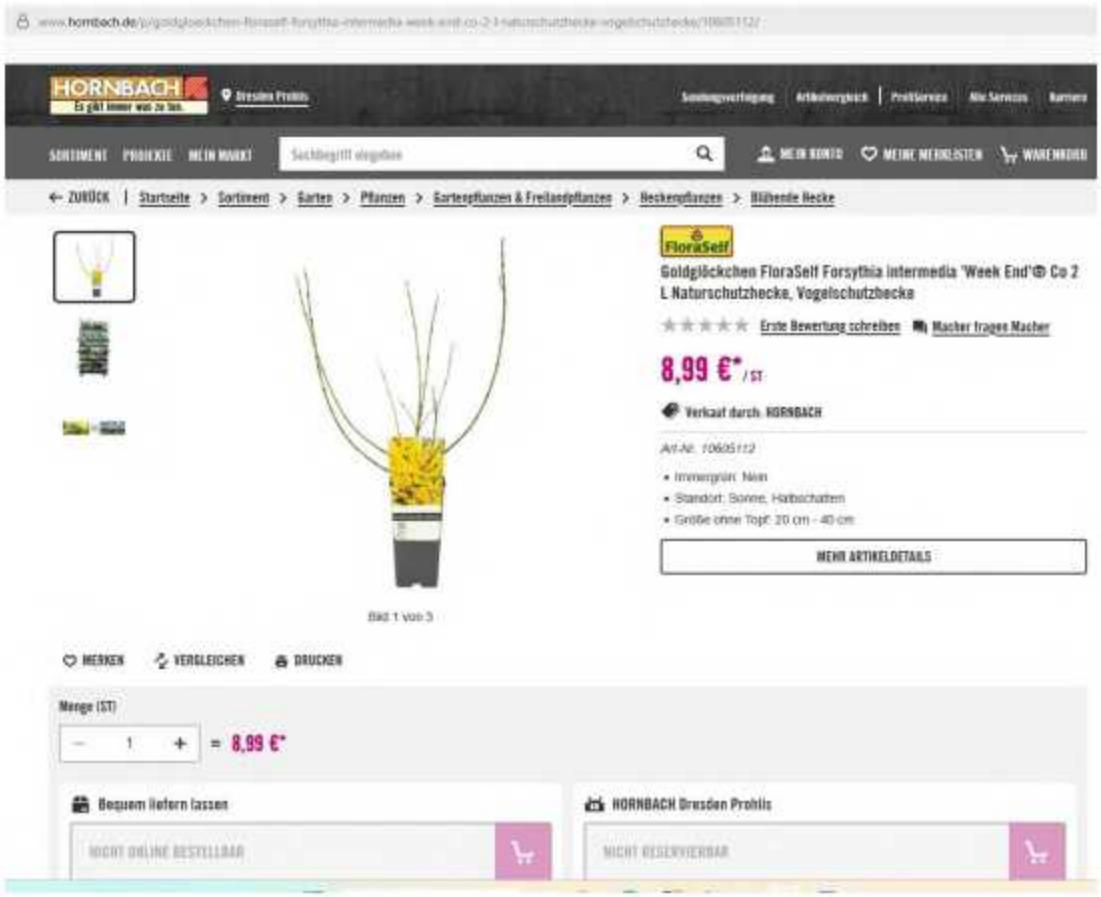
wenn dies geschieht wie folgt:



und/ oder wie folgt



und/ oder wie folgt



2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen in der Artikelbeschreibung folgende Pflanzen als „heimisch“ zu bezeichnen:

a) Lycium barbarum,

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als potentiell invasive Art geführt wird, wenn dies geschieht wie folgt:



www.hornbach.de/p/gojibeere-gemeiner-bocksdorn-ronsdorf-lycium-barbarum-co-2-l-naturschutzhecke-vogelschutzhecke/10855116/

< MATERIAL FÜR IHR PROJEKT | WERKZEUG FÜR IHR PROJEKT | ARTIKELDETAILS | BESCHREIBUNG | WEITERE KATEGORIEN | KUNDENBEWERTUNGEN | MACHER FRAGEN MACHER

Artikeldetails

Botanischer Name	Lycium barbarum	Größe ohne Topf	20 cm - 40 cm
Deutscher Name	Gojibeere, Gemeiner Bocksdorn	Wuchs	Strauch
Winterhart	Ja	Wuchsstärke	Mittelstarkwachsend
Mehrjährig	Ja	Standort	Sonne, Halbschatten
Immergrün	Nein	Bodenverhältnisse	Durchlässig, Nährstoffreich
Besondere Eigenschaften	essbare Beeren	Rankhilfe benötigt	Nein
Blüte	Ja	Anwendungsbereich	Einzelpflanzung
Blütezeit	Juni, Juli	Blütenfarbe	Hellviolett
Duft	Kein Duft	ANR (Artikelkurznummer)	TYSY
Qualität	Im Topf gewachsen	EAN	4037208241177

WENIGER ANZEIGEN

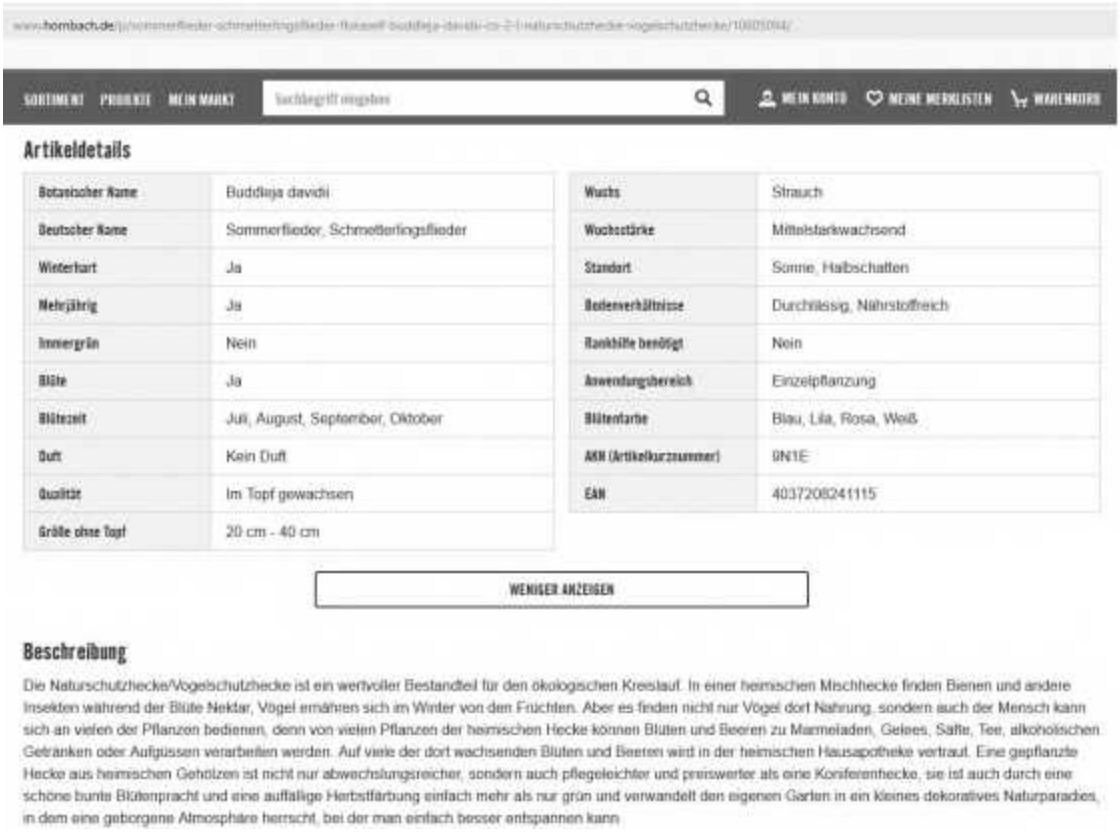
Beschreibung

Die Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten. Aber es finden nicht nur Vögel dort Nahrung, sondern auch der Mensch kann sich an vielen der Pflanzen bedienen, denn von vielen Pflanzen der heimischen Hecke können Blüten und Beeren zu Marmeladen, Gelees, Säfte, Tee, alkoholischen Getränken oder Aufgüssen verarbeitet werden. Auf viele der dort wachsenden Blüten und Beeren wird in der heimischen Hausapotheke vertraut. Eine gepflanzte Hecke aus heimischen Gehölzen ist nicht nur abwechslungsreicher, sondern auch pflegeleichter und preiswerter als eine Konferenzhecke, sie ist auch durch eine schöne bunte Blütenpracht und eine auffällige Herbstfärbung einfach mehr als nur grün und verwandelt den eigenen Garten in ein kleines dekoratives Naturparadies, in dem eine geborgene Atmosphäre herrscht, bei der man einfach besser entspannen kann.

und/ oder

b) Buddleja davidii,

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als potentiell invasive Art geführt wird, wenn dies geschieht wie folgt:



Artikeldetails

Botanischer Name	Buddleja davidii	Wuchs	Strauch
Deutscher Name	Sommerflieder, Schmetterlingsflieder	Wuchsstärke	Mittelstarkwachsend
Winterhart	Ja	Standort	Sonne, Halbschatten
Mehrjährig	Ja	Bodenverhältnisse	Durchlässig, Nährstoffreich
Immergrün	Nein	Rankhilfe benötigt	Nein
Blüte	Ja	Anwendungsbereich	Einzelpflanzung
Blütezeit	Juli, August, September, Oktober	Blütenfarbe	Blau, Lila, Rosa, Weiß
Duft	Kein Duft	ARN (Artikelkurznummer)	GN1E
Qualität	Im Topf gewachsen	EAN	4037208241115
Größe ohne Topf	20 cm - 40 cm		

WENIGER ANZEIGEN

Beschreibung

Die Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten. Aber es finden nicht nur Vögel dort Nahrung, sondern auch der Mensch kann sich an vielen der Pflanzen bedienen, denn von vielen Pflanzen der heimischen Hecke können Blüten und Beeren zu Marmeladen, Gelees, Säfte, Tee, alkoholischen Getränken oder Aufgüssen verarbeiten werden. Auf viele der dort wachsenden Blüten und Beeren wird in der heimischen Hausapotheke vertraut. Eine gepflanzte Hecke aus heimischen Gehölzen ist nicht nur abwechslungsreicher, sondern auch pflegeleichter und preiswerter als eine Koniferenhecke, sie ist auch durch eine schöne bunte Blütenpracht und eine auffällige Herbstfärbung einfach mehr als nur grün und verwandelt den eigenen Garten in ein kleines dekoratives Naturparadies, in dem eine geborgene Atmosphäre herrscht, bei der man einfach besser entspannen kann

und/ oder

c) Rosa rugosa,

wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art geführt wird, wenn dies geschieht wie folgt:



Artikeldetails

Botanischer Name	Rosa rugosa	Wuchs	Strauch
Deutscher Name	Hagebutte, Apfelrose, Kartoffelrose	Wuchsstärke	Mittelstarkwachsend
Winterhart	Ja	Standort	Sonne, Halbschatten
Mehrjährig	Ja	Bodenverhältnisse	Durchlässig, Nährstoffreich
Immergrün	Nein	Rankhilfe benötigt	Nein
Blüte	Ja	Anwendungsbereich	Einzelpflanzung
Blütezeit	Juni, Juli, August, September, Oktober	Blütenfarbe	Rosa
Duft	Kein Duft	ARN (Artikelkurznummer)	E4HD
Qualität	Im Topf gewachsen	EAN	4037208241101
Größe ohne Topf	20 cm - 40 cm		

WENIGER ANZEIGEN

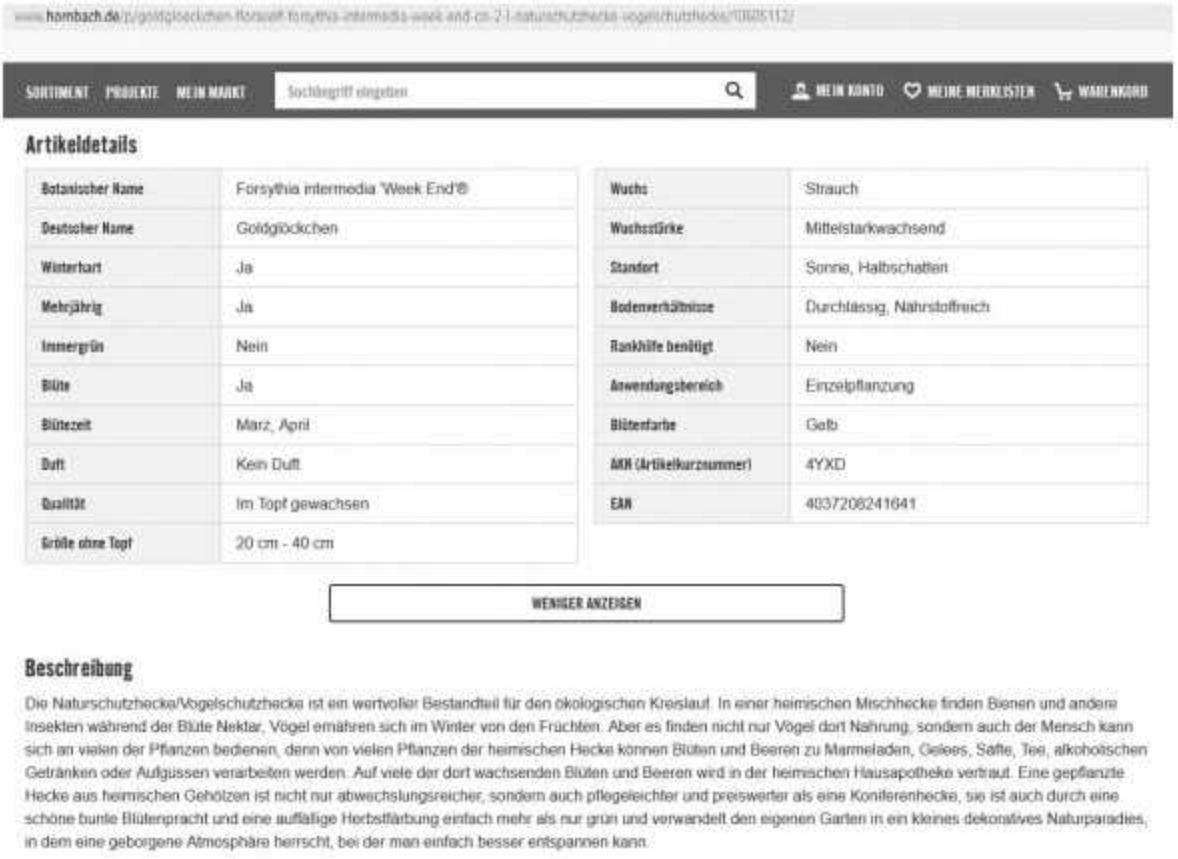
Beschreibung

Die Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten. Aber es finden nicht nur Vögel dort Nahrung, sondern auch der Mensch kann sich an vielen der Pflanzen bedienen, denn von vielen Pflanzen der heimischen Hecke können Blüten und Beeren zu Marmeladen, Gelees, Säfte, Tee, alkoholischen Getränken oder Aufgüssen verarbeiten werden. Auf viele der dort wachsenden Blüten und Beeren wird in der heimischen Hausapotheke vertraut. Eine gepflanzte Hecke aus heimischen Gehölzen ist nicht nur abwechslungsreicher, sondern auch pflegeleichter und preiswerter als eine Koniferenhecke, sie ist auch durch eine schöne bunte Blütenpracht und eine auffällige Herbstfärbung einfach mehr als nur grün und verwandelt den eigenen Garten in ein kleines dekoratives Naturparadies, in dem eine geborgene Atmosphäre herrscht, bei der man einfach besser entspannen kann

und/ oder

d) Forsythia intermedia,

wenn dies geschieht wie folgt:



hornbach.de/p/goldglöckchen-forsythie-forsythia-intermedia-week-end-co-21-naturschutzhecke-vogelschutzhecke/10825112/

SORTIMENT PRODUKTE MEIN MARKT Suchbegriff eingeben MEIN KONTO MEINE MERKLISTEN WARENKORB

Artikeldetails

Botanischer Name	Forsythia intermedia 'Week End'®	Wuchs	Strauch
Deutscher Name	Goldglöckchen	Wuchsstärke	Mittelstarkwachsend
Winterhart	Ja	Standort	Sonne, Halbschatten
Mehrjährig	Ja	Bodenverhältnisse	Durchlässig, Nährstoffreich
Immergrün	Nein	Rankhilfe benötigt	Nein
Blüte	Ja	Anwendungsbereich	Einzelpflanzung
Blütezeit	März, April	Blütenfarbe	Gelb
Duft	Kein Duft	ARK (Artikelkurznummer)	4YXD
Qualität	Im Topf gewachsen	EAN	4037208241641
Größe ohne Topf	20 cm - 40 cm		

WENIGER ANZEIGEN

Beschreibung

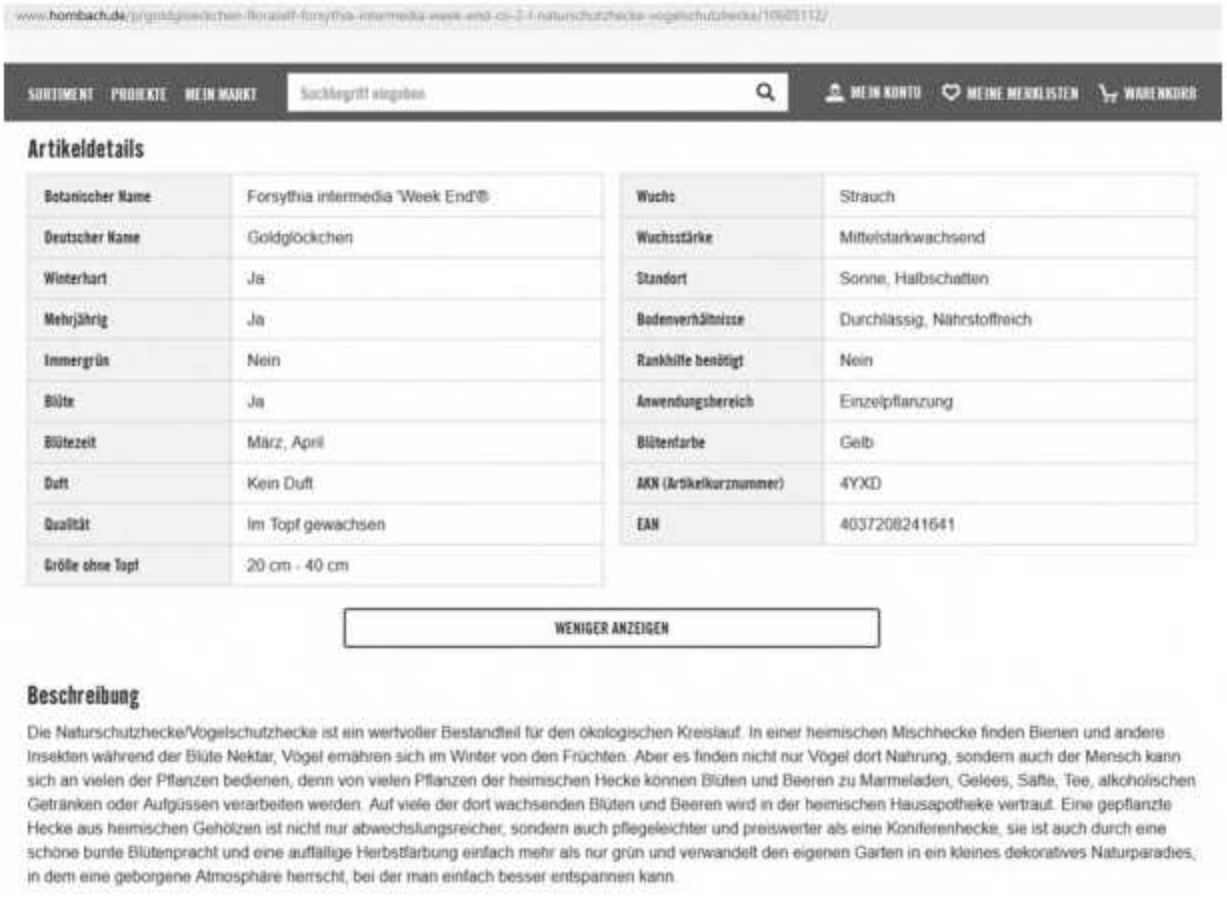
Die Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten. Aber es finden nicht nur Vögel dort Nahrung, sondern auch der Mensch kann sich an vielen der Pflanzen bedienen, denn von vielen Pflanzen der heimischen Hecke können Blüten und Beeren zu Marmeladen, Gelees, Säfte, Tee, alkoholischen Getränken oder Aufgüssen verarbeiten werden. Auf viele der dort wachsenden Blüten und Beeren wird in der heimischen Hausapotheke vertraut. Eine gepflanzte Hecke aus heimischen Gehölzen ist nicht nur abwechslungsreicher, sondern auch pflegeleichter und preiswerter als eine Koniferenhecke, sie ist auch durch eine schöne bunte Blütenpracht und eine auffällige Herbstfärbung einfach mehr als nur grün und verwandelt den eigenen Garten in ein kleines dekoratives Naturparadies, in dem eine geborgene Atmosphäre herrscht, bei der man einfach besser entspannen kann.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

a) Pflanzen der Art Forsythia intermedia als Vogelschutzhecken zu bezeichnen, wenn dies geschieht wie folgt:



und/oder wie folgt



b) in der Artikelbeschreibung zu Pflanzen der Art Forsythia intermedia anzugeben, dass Bienen und Insekten während der Blüte Nektar finden und Vögel sich im Winter von den Früchten ernähren können, wenn dies geschieht wie folgt:



4. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 – 3 genannten Unterlassungspflichten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000,00 €, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 381,74 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.09.2025 zu zahlen.

6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

8. Die Revision wird nicht zugelassen.

9. Der Streitwert wird auf 22.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche wegen behaupteter Verstöße der Beklagten gegen § 5 UWG gegen diese geltend.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, zu dessen Zwecken es u.a. gehört, die Rechte der Verbraucher zu stärken und Ansprüche bei gesetzwidrigen Praktiken, die sich zum Nachteil der Verbraucher auswirken, geltend zu machen und durchzusetzen. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt Bau- und Gartenmärkte sowie auf der Internetseite https://www.hornbach.de/ auch einen Internet-Handel u.a. mit Pflanzen.

Die Beklagte bot in ihrer Filiale in der Dohnaer Straße 182 in 01239 Dresden verschiedene Hecken an, die in einem Verkaufsregal platziert waren, über dem ein Werbebanner mit der Aufschrift „Naturschutzhecke“ angebracht war. Auf diesem Werbebanner waren verschiedene Tiere abgebildet – ein Eichhörnchen mit einer Eichel, ein Vogel und eine Biene auf einem Honigglas -, ferner befand sich auf dem Werbebanner der Schriftzug „TIERISCH GUT!“. In dem mit diesem Werbebanner versehenen Regal waren u.a. auch Pflanzen der Arten Lycium barbarum, Buddleja davidii und Forsythia intermedia platziert. Die einzelnen Töpfe der Pflanzen der Arten Lycium barbarum, Buddleja davidii und Forsythia intermedia waren zudem mit einem Etikett bzw. Schild versehen, auf dem ebenfalls der Begriff „Naturschutz-Hecke“ sowie die Abbildungen eines Eichhörnchens und einer Biene wiedergegeben waren.

Die Beklagte betreibt auf ihrer Internetseite https://www.hornbach.de/ auch einen online-shop. Dort hat sie die Pflanzen der Arten Lycium barbarum, Buddleja davidii, Rosa rugosa sowie Forsythia intermedia jeweils als „Naturschutzhecke, Vogelschutzhecke“ bezeichnet. In der Artikelbeschreibung hat die Beklagte jeweils bei allen diesen Pflanzen gleichlautend folgenden Text wiedergegeben:

> *„Die Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten. Aber es finden nicht nur Vögel dort Nahrung, auch der Mensch kann sich an vielen Pflanzen bedienen, denn von vielen Pflanzen der heimischen Hecke können Blüten und Beeren zu Marmeladen, Gelees, Säfte, Tee, alkoholischen Getränken*

oder Aufgüssen verarbeitet werden. Auf viele der dort wachsenden Blüten und Beeren wird in der heimischen Hausapotheke vertraut. Eine gepflanzte Hecke aus heimischen Gehölzen ist nicht nur abwechslungsreicher, sondern auch pflegeleichter als eine Konifrenhecke, sie ist auch durch eine schöne bunte Blütenpracht und eine auffällige Herbstfärbung mehr als nur einfach grün und verwandelt den eigenen Garten in ein kleines dekoratives Naturparadies, in dem eine geborgene Atmosphäre herrscht, bei der man einfach besser entspannen kann."

Der Gemeine Bocksdorn (Lycium barbarum) ist eine Pflanzenart aus der Gattung der Bocksdorne (Lycium) innerhalb der Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae). Sein natürlicher Standort ist von Südosteuropa bis China zu finden. In Mitteleuropa gilt er als Neophyt. Lycium barbarum wird seit Jahrhunderten gezielt kultiviert und als Kulturpflanze des Obstanbaus genutzt; in Europa ist die Art seit dem 17. Jahrhundert bekannt, in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert gärtnerisch etabliert.

Die Pflanzenart Buddleja davidii (Schmetterlingsflieder, auch Sommerflieder) stammt aus China und Tibet und ist u.a. in Europa ein Neophyt. Der Sommerflieder wird in Deutschland seit 1896 gärtnerisch kultiviert.

Die Kartoffel-Rose (Rosa rugosa), auch Apfelrose, Japan-Rose, Sylter Rose oder Kamtschatka-Rose genannt, ist ursprünglich in Ostasien verbreitet und in vielen Gebieten der Welt, darunter auch in Europa, ein Neophyt.

Die Forsythie intermedia, auch Garten-Forsythie, Goldflieder oder Goldglöckchen genannt, ist eine Hybride (Kreuzung) zweier Arten aus der Gattung der Forsythien, nämlich aus Forsythia suspensa und Forsythia viridissima, die beide aus Ostasien stammen. Die Hybride Forsythie intermedia ist nicht natürlich vorkommend und wurde speziell für Gärten kultiviert. Die Forsythie intermedia bildet nur sterile Blüten aus, die Insekten weder Pollen noch Nektar liefern und somit als Nahrungsquelle für Wildbienen oder Schmetterlinge weitestgehend wertlos sind. In Mitteleuropa sind alle Forsythien für blütenbesuchende Insekten wertlos. Sie bildet auch keine Früchte, sodass sie Vögeln keine Nahrung bietet. Darüber hinaus eignet sich die Forsythie aufgrund ihrer Struktur nicht als Nistgehölz.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen und Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen" veröffentlicht. Darin wird Lycium barbarum als potenziell invasive Art (Handlungsliste) bewertet. Der Sommerflieder (Buddleja davidii) ist vom Bundesamt für Naturschutz ebenfalls als potenziell invasive Art

eingestuft und in die Handlungsliste aufgenommen worden. Die Rosa rugosa hat das Bundesamt für Naturschutz die Art als invasive Art (Managementliste) eingestuft.

Keine der streitgegenständlichen Pflanzenarten ist jedoch als tatsächlich invasive Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eingestuft.

Mit Schreiben vom 03.09.2025 hat der Kläger die Beklagte abgemahnt. Wegen des Inhalts der Abmahnung wird auf Anlage K36 (Bl. 155 ff. eA) Bezug genommen. Mit der Abmahnung hat der Kläger die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Aufwendungsersatz gemäß § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von 381,74 € geltend gemacht, kalkuliert auf der Grundlage des durchschnittlichen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln im Rahmen einer Abmahnung. Die Beklagte hat mit Anwaltsschreiben vom 10.09.2025 die Abgabe einer Unterlassungserklärung abgelehnt.

Der Kläger trägt vor,

die streitgegenständlichen Angaben seien irreführend i.S.v. § 5 UWG und damit unzulässig. Der Begriff der „Naturschutzhecke“ sei zwar weder gesetzlich noch sonst verbindlich definiert und bedürfe daher der Bestimmung anhand des darin enthaltenen Begriffs des Naturschutzes. Verbraucher würden erwarten, dass sich „Naturschutzhecken“ von anderen Hecken dadurch unterschieden, dass sie in besonderem Maße den Zielen des Naturschutzes dienen und sich dadurch von anderen Hecken unterschieden. Eines der wichtigsten Ziele des Naturschutzes sei der Erhalt der natürlichen biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur Erreichung dieses Zieles seien heimische bzw. gebietseigene Arten geeignet, wohingegen von gebietsfremden Arten bzw. Neophyten Gefährdungen von Ökosystemen, Biotopen oder anderen Arten ausgehen. Somit seien unter einer Naturschutzhecke heimische Sträucher und Hecken zu verstehen, die einen Lebensraum für heimische Tiere schaffen und die Artenvielfalt fördern. Neophyten könnten daher nicht als Naturschutzhecke angesehen werden. Jedenfalls dienten (potenziell) invasive Arten nicht dem Naturschutz, da sie im Gegenteil die Artenvielfalt bedrohten und zu vielfältigen Problemen für die Natur führen könnten. Da es sich bei den streitgegenständlichen Pflanzen jedoch um Neophyten handele, die das Bundesamt zu Recht als (potenziell) invasiv einordne, von denen eine Gefährdung der biologischen Vielfalt ausgehe, seien sie nicht als „Naturschutzhecken“ zu bezeichnen.

Auch die Bezeichnung der streitgegenständlichen Pflanzenarten als „heimisch“ sei irreführend, da es sich gerade nicht um heimische, sondern um gebietsfremde Pflanzenarten handelte. Die Regelung im § 40 BNatSchG betreffe zwar nur Flächen in der freien Natur. Doch auch auf Flächen, die nicht unter die Neuregelung fielen (z.B. gestaltete Parkanlagen im Siedlungsbereich),

sowie auch für im gärtnerischen Sinne als „Stauden“ verkaufte Pflanzen werde die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

Ferner sei die Bezeichnung von Pflanzen der Art Forsythia intermedia als „Vogelschutzhecken“ irreführend. Unter „Vogelschutzhecken“ seien solche Hecken zu verstehen, die Vögeln in erster Linie als Nahrungsquelle dienten und außerdem Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten bieten würden. Da diese Pflanzenart jedoch keine Früchte ausbildeten, die als Nahrung für Vögel dienen könnten, könne sie nicht als „Vogelschutzhecke“ bezeichnet werden.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

die Klageanträge zu 1., 2. und 3. seien nicht hinreichend bestimmt gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, die Klage daher insoweit unzulässig. Weder werde die in Bezug genommene „Gesamtartenliste“ im Antrag eindeutig bezeichnet oder inhaltlich konkretisiert, noch werde sie dem Antrag oder der Begründung als Anlage zugrunde gelegt. Es bliebe damit offen, welche konkrete Fassung der Liste maßgeblich sein solle, welchen zeitlichen Stand sie haben müsse und ob spätere Änderungen oder Neubewertungen erfasst sein sollten.

Der Kläger trage zudem einen Irreführungstatbestand nicht schlüssig vor. Er rüge allein eine aus seiner Sicht fehlende Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Pflanzen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Ein behaupteter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ersetze nicht die Darlegung einer wettbewerbsrechtlich relevanten Fehlvorstellung beim angesprochenen Verkehr. Der klägerische Vortrag mache deutlich, dass es ihm der Sache nach nicht um die Durchsetzung lauterkeitsrechtlicher Vorgaben gehe, sondern um die Durchsetzung eigener naturschutzrechtlicher Wertungen.

Dies betreffe zunächst die Verwendung des Begriffs der „Naturschutzhecke“. Es gäbe auch nach Auffassung des Klägers keine gesetzliche oder sonst verbindliche Definition des Begriffs „Naturschutzhecke“. Maßgeblicher Verkehrskreis seien vorliegend die allgemeinen Baumarkt- und Gartenkunden, mithin Hobbygärtner und damit das allgemeine Publikum. Maßgeblich sei für den Verkehr allein die Verwendung der Pflanzen im eigenen Garten als Teil einer gestalteten Heckenanla-

ge. Eine etwaige Abweichung zwischen behördlichen Risikobewertungen für wildlebende Bestände und der gärtnerischen Nutzung im privaten Garten sei für die Kaufentscheidung des angesprochenen Verkehrs ohne Bedeutung und daher nicht geeignet, diese zu beeinflussen. Der angesprochene Verkehr verstehe die Angabe „Naturschutzhecke“ vielmehr als allgemein gehaltene Beschreibung einer gärtnerischen Heckenlösung, die im eigenen Garten zur Strukturierung, Begrünung und ökologischen Aufwertung beitrage. Gemeint sei eine als Gesamtsystem gedachte Heckenkonzeption, regelmäßig eine Mischhecke, die insbesondere in gärtnerisch genutzten Flächen und strukturarmen Siedlungsräumen Funktionen der Gliederung, Begrünung und ökologischen Verbesserung erfülle. Mit dem Begriff „Naturschutzhecke“ verbinde der Verkehr somit die Vorstellung einer Hecke, die durch Struktur, Dichte und Zusammensetzung zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas, zur Schaffung von Schutz- und Rückzugsräumen für Tiere sowie zur allgemeinen Aufwertung von Garten- und Freiflächen beitrage. Die naturschutzbezogene Wirkung werde dabei aus dem Zusammenwirken der integrierten Gehölze hergeleitet, nicht aus einer isolierten Bewertung einzelner Pflanzenarten. Maßgeblich sei aus Sicht des Verkehrs die Gesamtwirkung der Hecke als struktur- und lebensraumprägendes Element im Gartenbereich. Dies gelte unabhängig davon, welche der konkret angebotenen Gehölze – hier Lycium barbarum, Buddleja davidii, Rosa rugosa oder Forsythia intermedia – im Rahmen einer solchen Mischhecke verwendet würden. Die streitgegenständlichen Pflanzen erfüllten die Erwartungshaltung des Verkehrs an eine „Naturschutzhecke“. Der Kläger stelle seine Ausführungen als fachlich zwingend dar, stütze sich dabei jedoch selektiv auf einzelne behördliche Veröffentlichungen sowie auf Positionen bestimmter Naturschutzverbände oder Einzelmeinungen und lasse abweichende, in der Fachwelt vertretene Auffassungen vollständig unerwähnt. Die vom Kläger herangezogenen Einstufungen des Bundesamts für Naturschutz bezögen sich ausschließlich auf wildlebende Bestände in freier Natur und betreffen naturschutzfachliche Risikobewertungen in natürlichen oder naturnahen Ökosystemen. Sie enthielten keine rechtlichen Vorgaben für die gärtnerische Nutzung von Pflanzen in kultivierten Gartenanlagen und sind auch nicht auf den Gartenfachhandel übertragbar.

Der Begriff „Naturschutzhecke“ sei fachlich und rechtlich nicht auf ein enges Verständnis zu reduzieren. Naturschutz im Sinne des Gesetzes erschöpfe sich weder in der botanischen Herkunft einzelner Pflanzenarten noch in der isolierten Betrachtung einzelner Nahrungsfunktionen. Gerade im Kontext gärtnerisch genutzter Flächen und strukturarmen Siedlungsraums komme Hecken eine eigenständige naturschutzbezogene Bedeutung zu. Sie dienten der ökologischen Aufwertung einseitig gestalteter Garten- und Freiflächen und leisteten einen Beitrag zur Wiederherstellung ökologischer Zusammenhänge auf lokaler Ebene. Naturschutzhecken setzten dabei typischerweise nicht bei einem abstrakten Ökosystemmanagement an, sondern bei der praktischen Ver-

besserung von Struktur, Vielfalt und Funktionsfähigkeit von Gärten und Siedlungsräumen. Die naturschutzbezogenen Wirkungen von Hecken ergäben sich insbesondere aus ihrem Charakter als Gesamtsystem. Diese Funktionen würden durch Hecken unabhängig von der botanischen Herkunft einzelner Bestandteile erfüllt und seien nicht auf einzelne Pflanzenarten isoliert zu beziehen. Zahlreiche Heckenformen und -zusammensetzungen könnten sich zu naturschutzbezogenen Zwecken eignen. Dies gelte auch für Mischhecken, in denen neben heimischen Arten seit langem kultivierte, gärtnerisch beherrschbare Neophyten integriert seien. Die Bewertung beziehe sich dabei auf die Funktion der Hecke als Struktur- und Lebensraumelement, nicht auf eine schematische Einordnung einzelner Pflanzenarten.

In einer Mischhecke könne Lycium barbarum jedenfalls funktionale Beiträge leisten, die mit den allgemeinen naturschutzbezogenen Wirkungen von Hecken vereinbar seien, ohne dabei in Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Bewertungen für wildlebende Bestände zu treten.

Der Sommerflieder könne gerade in gärtnerischen Kontexten eine ergänzende ökologische Funktion entfalten, etwa in Zeiträumen, in denen andere Nahrungsquellen begrenzt verfügbar seien. Auch Buddleja davidii könne daher funktionale Beiträge leisten, die mit den allgemeinen naturschutzbezogenen Wirkungen gärtnerisch angelegter Hecken vereinbar seien, ohne in Widerspruch zu den herangezogenen naturschutzfachlichen Bewertungen zu treten.

In kultivierten Gartenanlagen erfülle auch Rosa rugosa aufgrund ihrer Eigenschaften eine naturschutzbezogene Funktion innerhalb einer Heckenstruktur, die sich aus dem Zusammenwirken von Deckung, Struktur und Nahrungsangebot ergibt. Auch insoweit gelte, dass die naturschutzbezogene Wirkung nicht aus einer isolierten Betrachtung einzelner Pflanzenarten abzuleiten sei, sondern aus deren Funktion innerhalb der Hecke als Gesamtsystem. Die gärtnerische Verwendung von Rosa rugosa als Bestandteil einer Mischhecke stehe daher nicht im Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Bewertungen für wildlebende Bestände, sondern bewege sich außerhalb deren Anwendungsbereich.

Auch bei der Forsythie bezögen sich die vom Kläger herangezogenen Bewertungen nicht auf eine gärtnerische Nutzung in gestalteten Heckenanlagen, sondern auf eine isolierte Betrachtung der Pflanze als Einzelgehölz. Eine solche Sichtweise werde der Bedeutung von Hecken als Struktur- und Lebensraumelemente nicht gerecht. Unabhängig von der fehlenden Nahrungsfunktion erfülle Forsythia intermedia in gärtnerisch angelegten Hecken strukturelle und funktionale Aufgaben. Gerade bei Mischhecken komme es nicht darauf an, dass jede einzelne Pflanze sämtliche denkbaren ökologischen Funktionen erfülle. Entscheidend sei vielmehr das Zusammenwirken unter-

schiedlicher Gehölze, die in ihrer Gesamtheit struktur-, klima- und schutzrelevante Wirkungen entfalteten. Auch die Verwendung von Forsythia intermedia als Bestandteil einer solchen Heckenstruktur stehe daher nicht im Widerspruch zu naturschutzfachlichen Grundsätzen.

Auch bezüglich des Klageantrags zu 2. werde ein Irreführungstatbestand nicht schlüssig vorgetragen. Die pauschale Behauptung, die Bezeichnung der streitgegenständlichen Pflanzenarten als „heimisch“ sei irreführend, da es sich nicht um heimische, sondern um gebietsfremde Pflanzenarten handele, reiche nicht aus, um einen Irreführungstatbestand schlüssig vorzutragen. Unabhängig davon liege auch in der Sache keine Irreführung vor. Der Begriff „heimisch“ weise bereits sprachlich keinen eindeutig festgelegten Bedeutungsinhalt auf. Er sei weder rechtlich noch sprachwissenschaftlich trennscharf definiert und insbesondere vom Begriff „einheimisch“ nicht eindeutig abzugrenzen. Der angesprochene Hobbygärtner verstehe „heimisch“ daher nicht als objektive Aussage über die botanische Herkunft einer Pflanzenart, sondern als umgangssprachliche, wertende Umschreibung. Im Zusammenhang mit Gartenpflanzen bezeichnete der Begriff „heimisch“ aus Sicht des Verkehrs eine Nutzung im eigenen Garten, ein Sich-Einfügen in die vorhandene Gartenstruktur. Umgangssprachlich werde eine Pflanze dann als „heimisch“ empfunden, wenn sie sich am Standort bewährt, sich einfügt und praktisch genutzt werde. Die Beklagte verwende den Begriff „heimisch“ nicht zur Beschreibung einzelner Pflanzenarten. In den jeweiligen Artikelbeschreibungen und „Artikeldetails“ fänden sich ausschließlich botanisch und gärtnerisch zutreffende Angaben zu Eigenschaften der konkreten Pflanzen. Der Begriff „heimisch“ erscheine lediglich in einem gesonderten, für alle Artikel identischen Begleittext, der erkennbar losgelöst von den Einzelbeschreibungen sei und allgemein die Vorteile einer „heimischen Mischhecke“ beschreibe. Für den angesprochenen Verkehr sei damit erkennbar, dass keine Aussage über die botanische Herkunft einzelner Pflanzenarten getroffen werde, sondern eine gärtnerische Gesamtkonzeption beschrieben sei. Die streitgegenständlichen Pflanzen erfüllten im Übrigen sämtlich die so verstandene Erwartungshaltung des Verkehrs an „heimische“ Pflanzen, da sie sich für die gärtnerische Nutzung im privaten Garten bewährt hätten, sich in Mischhecken integrieren ließen und dort funktional zur Strukturierung, Begrünung und ökologischen Aufwertung beitrügen.

Der Unterlassungsantrag zu 3a. verfehle die behaupteten beiden konkreten Verletzungsformen und sei bereits deshalb unbegründet. Die Beklagte habe Forsythia intermedia nicht isoliert oder individualisiert als „Vogelschutzhecke“ beworben. Der verwendete Begriff beziehe sich auf die Funktion einer Heckenanlage als Ganzes. Eine einzelne Pflanze könne keine Hecke bilden. Unabhängig davon liege auch in der Sache keine Irreführung vor. Der Kläger lege seiner Argumentation ein verkürztes Verständnis des Begriffs „Vogelschutz“ zugrunde, indem er diesen offenbar bei

Forsythia intermedia ausschließlich auf eine Nahrungsfunktion im Sinne von Fruchtbildung oder Insektenverfügbarkeit reduziere. Ein solches Verständnis entspreche weder einer ökologischen Betrachtung noch dem Verkehrsverständnis. Vogelschutz sei Teil des Naturschutzes und umfasse sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Vögel zu erhalten, zu fördern oder anzusiedeln. Dazu zählten nicht nur Nahrungsangebote, sondern auch Strukturelemente, die Schutz-, Rückzugs-, Deckungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten böten. Hecken erfüllten diese Funktionen typischerweise durch Dichte, Wuchsform und räumliche Gliederung, unabhängig davon, ob einzelne Bestandteile Früchte ausbilden oder als Blütenpflanzen dienen. Zudem sei die Annahme, Forsythien seien vollständig ohne ökologische Wechselwirkungen, nicht haltbar.

Die zweite Verletzungsform im Antrag zu 3.a) sei zudem in identischer Form bereits Gegenstand des Antrags zu 2.d). Das sei prozessual unzulässig. Insoweit bestehe doppelte Rechtshängigkeit und dafür fehle auch das Rechtsschutzbedürfnis.

Aus denselben Erwägungen könne der Antrag zu 3.b) keinen Erfolg haben.

Auch der mit dem Klageantrag zu 4. geltend gemachte Zahlungsanspruch sei unbegründet. Unabhängig davon, dass die Abmahnung nicht begründet gewesen sei, scheitere der Zahlungsanspruch auch daran, dass die Abmahnung nicht deckungsgleich mit den nunmehr gerichtlich verfolgten Ansprüchen sei.

Vorsorglich werde gegen alle Klageansprüche die Einrede der Verjährung erhoben, soweit der Kläger die geltend gemachten Ansprüche erstmals auf einen in der Replik eingeführten, zuvor nicht schlüssig vorgetragenen Irreführungsgesichtspunkt stütze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Entgegen dem Beklagtenvorbringen sind die Anträge hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die bei jedem Antrag gemachte Einschränkung „wenn die Pflanze auf der Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen des Bundesamtes für

Naturschutz als potenziell invasive Art geführt wird“, führt nicht zur Unbestimmtheit des Antrages an sich.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und in der Folge eine darauf beruhende Verurteilung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfung und Entscheidung des Gerichts auch unter Berücksichtigung gewisser im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes zulässiger Verallgemeinerungen, in denen das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt, nicht erkennbar abgegrenzt ist, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe (stRspr; vgl. BVerfG NJW 2022, 2324 Rn. 26; BGH NJW 2003, 3406 – Paperboy; NJW 2021, 3450 – Influencer I).

Dem genügen die hier gestellten Klageanträge. Auf Grundlage des klägerischen Vortrags, der maßgeblich an den Inhalt der Gesamtgartenliste anknüpft, ist die vorgenommene Eingrenzung der als irreführend monierten Werbung konsequent. Keinesfalls führt diese Einschränkung dazu, dass die Beklagte nicht wissen kann, wogegen sie sich verteidigen soll oder die Bestimmung des Verbots dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleibt. Entscheidend soll insoweit allein sein, ob die jeweilige streitgegenständliche Pflanze aktuell auf der Gesamtgartenliste geführt wird oder nicht.

b) Auch liegt hinsichtlich der Anträge Ziffern 2.d), 3.a) und 3.b) keine doppelte Rechtshängigkeit vor, da es sich insoweit um unterschiedliche Streitgegenstände handelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH wird der Streitgegenstand durch den Klageantrag, in dem sich die von der Klagepartei in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem die Klagepartei die begehrte Rechtsfolge herleitet (BGHZ 194, 314 – Biomineralwasser; BGH GRUR 2019, 746 Rn. 32 – Energieeffizienzklasse III; GRUR 2020, 755 Rn. 25 – WarnWetter-App). Richtet sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform, so ist in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (BGH GRUR 2018, 431 Rn. 12 – Tiegelgröße; GRUR 2020, 755 Rn. 27 – WarnWetter-App). Das Klagebegehren richtet sich in diesem Fall gegen ein konkret umschriebenes Verhalten, das gerade auch bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise den Tatsachenkomplex und damit die Beanstandungen umschreibt, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann. Beanstandet der Kläger in einem solchen Fall etwa eine Werbeanzeige unter mehreren Gesichtspunkten, überlässt er es bei

einem Erfolg der Klage dem Gericht zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird. Eine solche Klage ist begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte (vgl. insoweit BGH GRUR 2018, 431 Rn. 16 – Tiegelgröße) ergibt. Abgewiesen werden kann eine solche Klage hingegen nur, wenn die Prüfung durch das Gericht ergibt, dass das begehrte Verbot unter keinem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte begründet ist.

Dem Kläger ist es allerdings nicht verwehrt, in Fällen, in den er eine konkrete Werbeanzeige unter verschiedenen Aspekten jeweils gesondert angreifen möchte, eben diese verschiedenen Aspekte im Wege der kumulativen Klagehäufung zu jeweils getrennten Klagezielen zu machen. In diesem Fall muss er die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung jeweils auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann (BGHZ 194, 314 – Biomineralwasser; BGH GRUR 2020, 755 Rn. 27 – WarnWetter-App). In einem solchen Fall folgt aus der Antragsfassung, unter welchem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte das Gericht den jeweiligen Antrag zu prüfen hat (BGH GRUR 2020, 1226 Rn. 23 ff.).

2. Die Klage ist auch vollumfänglich begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gem. § 8 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 UWG, da hier streitgegenständlichen Werbeaussagen der Beklagten irreführend sind.

aa) Zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Angabe ist zunächst zu fragen, wie der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher eine Werbung bei einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit versteht. Dies ist von den jeweiligen Umständen der Wahrnehmung und von der Bedeutung abhängig, die die beworbene Ware oder Dienstleistung für ihn hat (stRspr; vgl. nur BGH GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße, mwN). Aus diesen auf die Wahrnehmungssituation und den Gegenstand der Werbung bezogenen Kriterien ergibt sich, welche Anforderungen das Irreführungsverbot an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit einer Werbeaussage stellt (BGH GRUR 2024, 1122 Rn. 22 - klimaneutral).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelten dabei die für die gesundheitsbezogene Werbung maßgeblichen strengen Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage regelmäßig auch für die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen (vgl. BGHZ 105, 277 – Umweltengel; BGH GRUR 1991, 546 – Aus Altpapier; BGH GRUR 1991, 550 – Zaunlasur; GRUR 1996, 367 – Umweltfreundliches Bauen; GRUR 1996, 985 – PVC-frei; GRUR 2024, 1122 Rn. 24 - klimaneutral). In diesem ist eine Irreführungsgefahr besonders groß und es besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeu-

tung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produkts und dem Grad und Ausmaß seiner „Umweltfreundlichkeit“ bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (BGHZ 105, 277 – Umweltengel; BGH GRUR 1991, 550 – Zaunlasur; GRUR 2024, 1122 Rn. 26 - klimaneutral). Zu berücksichtigen ist schließlich der allgemeine Grundsatz, dass der Werbende im Fall der Mehrdeutigkeit seiner Werbeaussage die verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen muss (BGH GRUR 2012, 1053 – Marktführer Sport; GRUR 2024, 1122 Rn. 26 - klimaneutral).

bb) Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall stellen sich die hier getätigten Werbeaussagen der Beklagten als irreführend dar.

(1) Dies betrifft zunächst den verwendeten Begriff der „Naturschutzhecke“

(a) Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten um einen Umweltschutzbegriff, sodass die oben genannten strengen Anforderungen der Rechtsprechung Anwendung finden. Wie in den Fällen, die der oben zitierten Rechtsprechung zugrunde lagen, spricht die Verwendung des Begriffs „Naturschutz“ das Umweltbewusstsein des Verkehrs im Rahmen seiner zu tätigenden Kaufentscheidung an.

(b) Zwar erscheint es zweifelhaft, dass der allgemeine Verkehrskreis, zu dem auch die Mitglieder des Senats zählen, insoweit das botanische Verständnis des Klägers bei seiner Kaufentscheidung zugrunde legt und damit invasive Pflanzenarten nach der Gesamtartenliste als nicht den Zielen des Naturschutzes dienlich erkennt. Vielmehr dürfte der allgemeine Verkehrskreis in Gestalt der bei der Beklagten einkaufenden Hobbygärtner unter Naturschutz mit der Definition des Dudens die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Naturlandschaften, Naturdenkmälern o. Ä. oder von seltenen, in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen und Tieren“ verstehen.

(c) Doch auch ausgehend von diesem Verständnis erweist sich die Verwendung des Begriffs „Naturschutzhecke“ als irreführend i.S.v. § 5 UWG.

(aa) Maßgeblich ist insoweit, ob den einzelnen hier streitgegenständlichen Pflanzenarten eine „naturschutzrelevante“ Bedeutung als Hecke zukommt, um die Bezeichnung als „Naturschutzhecke“

zu rechtfertigen. Dabei kommt es gerade nicht darauf an, ob eine Hecke an sich Naturschutzfunktionen erfüllt. Denn stellt man auf allgemeine Funktionen ab, die jeglicher Hecke zukommen, wird durch die Verwendung der Bezeichnung „Naturschutzhecke“ etwas Selbstverständliches in irreführender Weise verwendet (vgl. hierzu BGH GRUR 2014, 498 Rn. 13 – Kostenlose Schätzung; GRUR 2024, 1449 Rn. 85 – nikotinhaltige Liquids; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 5 Rn. 1.113 ff.). Die Beklagte beschränkt sich jedoch gerade auf die allgemeine Funktion von Hecken an sich, wenn sie vorträgt, weshalb gerade den streitgegenständlichen Pflanzen „in einer Heckenstruktur“ naturschutzrelevante Bedeutung zukommt. Selbst wenn man dies unterstellen würde, erfüllt dies dennoch nicht die Verkehrserwartung an eine „Naturschutzhecke“ nach der o. g. Definition.

Soweit sie ausführt, dass die jeweiligen Pflanzen in einer Mischhecke jedenfalls funktionale Beiträge leisten, die mit den allgemeinen naturschutzbezogenen Wirkungen von Hecken vereinbar sind, ohne dabei in Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Bewertungen für wildlebende Bestände zu treten, greift dies ebenfalls zu kurz. Denn maßgeblich ist nicht, ob die jeweilige Pflanzenart im Widerspruch steht zu Belangen des Naturschutzes, sondern die Pflanze muss vielmehr diesen Belangen gegenüber sonstigen Hecken gerade in besonderem Maße dienen, um die Charakterisierung als „Naturschutzhecke“ zu verdienen. Dass dies der Fall ist, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(bb) Der Senat kann letztlich aber auch dahingestellt lassen, ob die Bezeichnung als „Naturschutzhecke“ irreführend ist, weil die betreffenden Pflanzenarten den Belangen des Naturschutzes dienen.

(aaa) Denn auch bei Zugrundelegung des Verständnisses der Beklagten, dass es insoweit genügt, wenn die Pflanzen im Rahmen einer Mischhecke naturschutzrelevanten Zielen nachkommt, stellt sich die Bezeichnung als „Naturschutzhecke“ als irreführend dar. Denn dieses Verständnis hätte eines erläuternden Hinweises, etwa im Rahmen der Produktbeschreibung, bedurft, da es nach der oben dargestellten Verkehrserwartung jedenfalls nicht hinreichend klar ist. Gerade weil der Begriff der „Naturschutzhecke“ weder botanisch noch naturschutzrechtlich definiert ist, stellt er sich als offen und damit interpretationsbedürftig heraus, was nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu führt, dass erhöhte Anforderungen an die erforderlichen Erläuterungen mit sich bringt.

(bbb) Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist der Senat auch nicht gehindert, seinem Urteil diesen Aspekt der Irreführung gem. § 5 UWG zugrundezulegen. Es handelt sich insoweit

nicht um einen anderen Streitgegenstand mit der Folge, dass der Senat unter Verstoß gegen § 308 ZPO etwas anders als beantragt zusprechen würde.

Wird – wie im Streitfall – ein Unterlassungsanspruch auf das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot gestützt, wird der durch die materiell-rechtliche Regelung des § 5 Abs. 1 UWG verselbstständigte, für die Festlegung des Klagegrundes maßgebliche Lebensvorgang mithin maßgeblich dadurch bestimmt, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis auslöst und ob diese Vorstellung unwahr ist (vgl. BGH GRUR 2013, 631 Rn. 55 – AMARULA/Marulablu; GRUR 2016, 521 Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II; GRUR 2016, 1073 Rn. 30 – Geo-Targeting; GRUR 2017, 418 Rn. 13 – Optiker-Qualität; GRUR 2018, 203 Rn. 18 – Betriebspsychologe). Allerdings entspräche ein zu feingliedriger Streitgegenstandsbegriff, der sich streng an dem vorgetragenen Lebenssachverhalt orientiert und bereits jede Variante – wie beispielsweise jede auch nur geringfügig abweichende, durch ein und dieselbe Werbeaussage bewirkte Fehleinschätzung der Verbraucher – einem neuen Streitgegenstand zuordnet, nicht der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise und würde darüber hinaus zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen (BGH GRUR 2013, 401 – Biomineralwasser; GRUR 2018, 431 Rn. 13 - Tiegelgröße).

Dies zugrunde gelegt, stellen die beiden hier zugrunde gelegten Irreführungsaspekte keine unterschiedlichen Streitgegenstände dar. Sie betreffen beide dieselbe Werbeaussage und messen diese an den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlichen Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit. Die Frage, ob eine Werbeaussage unrichtig oder mangels hinreichender Erläuterung unklar ist, ist hiernach demselben Lebenssachverhalt zuzuordnen, die Grenze zwischen den beiden Aspekten fließend. Die hierdurch verursachte Fehleinschätzung des Verbrauchers bleibt im Ergebnis dieselbe.

(2) Als irreführend erweist sich auch der in der Onlinewerbung verwendete Begriff „heimisch“ in Bezug auf die streitgegenständlichen Pflanzenarten.

(a) Nicht durchzudringen vermag die Beklagte mit ihrem Einwand, es handle sich nicht um eine individuelle Beschreibung des Artikels, sondern einen allgemeinen, jedem Artikel beigefügten Begleittext. Letzteres mag zwar zutreffen, ist jedoch für den Verbraucher nicht ohne Weiteres ersichtlich. So folgt der Text unter der Überschrift „Beschreibung“ unmittelbar nach der Rubrik „Artikeldetails“.

(b) Auch handelt es sich bei der Verwendung des Begriffs „heimisch“ um eine „Umweltschutzbezeichnung“ i.S. der o.g. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Begrifflichkeit wird in Be-

zug auf die jeweilige Pflanze gebraucht und die Bezeichnung als heimische Pflanze ist im botanischen Bereich positiv konnotiert.

(c) Die allgemeine Verkehrsauffassung (s.o.) wird auch bzgl. der Bedeutung des Begriffs „heimisch“ kein botanisches Verständnis i.e.S. besitzen und der Werbung zugrundelegen, sondern den Begriff dahingehend interpretieren, dass es sich um eine Pflanze handelt, die schon immer oder seit längerer Zeit in der betreffenden Region auf natürliche Weise vorkommt und die sich in die sonstige einheimische Vegetation einfügt, ohne dieser zu schaden. Dementsprechend kommt diesen Pflanzen ein besonderer ökologischer Wert zu. Dies ergibt sich auch aus der Beschreibung des Produkts auf der Onlineplattform der Beklagten, wo es heißt: „Die Naturschutzhecke/ Vogelschutzhecke ist ein wertvoller Bestandteil für den ökologischen Kreislauf. In einer heimischen Mischhecke finden Bienen und andere Insekten während der Blüte Nektar, Vögel ernähren sich im Winter von den Früchten.“ Soweit die Beklagte allein darauf abstellt, dass sich die betreffenden Pflanzen für die gärtnerische Nutzung im privaten Garten „bewährt haben“, sich in Mischhecken integrieren lassen und dort funktional zur Strukturierung, Begrünung und ökologischen Aufwertung beitragen, greift diese Definition zu kurz.

(d) Für die Frage, ob die Bezeichnung der streitgegenständlichen Pflanzen als „heimisch“ irreführend i.S.v. § 5 UWG ist, gilt im Ausgangspunkt dasselbe wie für die Verwendung des Begriffs der „Naturschutzhecke“. So wird jedenfalls in der zitierten Onlinebeschreibung der Produkte der Begriff der „Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke“ dem der „heimischen Mischhecke“ gleichgestellt.

So kann dahinstehen, ob es sich bei den streitgegenständlichen Pflanzenarten um (potenziell) invasive handelt, was der o.g. Definition einer heimischen Mischhecke widersprechen würde. Denn jedenfalls hätte der Begriff der „heimischen Mischhecke“ hier näherer Erläuterung bedurft, insbesondere im Hinblick darauf, dass die botanische Herkunft im Rahmen einer Mischhecke keine Rolle spielen soll. Die Beklagte geht sogar so weit vorzutragen, dass selbst solche (Misch-)Hecken naturschutzbezogene Zwecke erfüllen können, in denen neben heimischen Arten seit langem kultivierte, gärtnerisch beherrschbare Neophyten integriert sind. Hieran wird ersichtlich, dass die Beklagte zwischen heimischen Pflanzen und Neophyten unterscheidet. Dies tut sie im Rahmen der Produktbeschreibung als heimische Mischhecke indes gerade nicht.

(3) Aus denselbern Erwägungen erweist sich auch die Werbung mit dem Begriff der „Vogelschutzhecke“ als irreführend i.S.v. § 5 UWG.

(a) Auch bei der Verwendung des Begriffs „Vogelschutzhecke“ handelt es sich um eine Umweltschutzbezeichnung, für die die strengen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Anwendung finden (s.o.).

(b) Der allgemeine Verkehrskreis aus Hobbygärtnern versteht unter Vogelschutzhecke nach Auffassung des Senats eine Hecke, die der Nahrungsfindung, dem Nistbau oder dem Schutz von Vögeln in besonderem Maße, d.h. mehr als jede andere Hecke, dient. Der Auffassung der Beklagten, der angesprochene Verkehr verstehe die Bezeichnung „Vogelschutzhecke“ nicht als Zusicherung, dass jede einzelne Pflanze oder speziell Forsythia intermedia Nahrung für Vögel bereitstelle, trifft zwar insoweit zu, als es für den Vogelschutzzweck nicht allein auf eine Nahrungsfunktion ankommt. Allerdings ist hierunter auch nicht lediglich eine Heckenlösung, die insgesamt Schutz-, Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten für Vögel bietet, gemeint.

(c) Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwieweit die Forsythia intermedia mehr als andere Hecken dem Vogelschutz dient und damit die Bezeichnung als „Vogelschutzhecke“ verdient. Der Begriff ist insoweit irreführend. Jedenfalls hätte es auch hier einer entsprechenden Erläuterung durch die Beklagte im Rahmen der Produktbeschreibung bedurft.

(4) Schließlich ist auch die Werbung mit der Beschreibung der Forsythia intermedia im Online-Shop der Beklagten dergestalt, dass Bienen und Insekten während der Blüte Nektar finden und dass Vögel sich im Winter von Früchten ernähren können, irreführend. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die Blüten dieser Art steril sind und weder Nektar noch Früchte ausbilden.

Sie trägt insoweit lediglich vor, die angegriffenen Angaben bezögen sich nur allgemein auf die naturschutz- und vogelschutzbezogenen Eigenschaften einer Hecken- bzw. Mischheckenkonzeption, wie sie im Zusammenhang mit „Natur-“ bzw. „Vogelschutzhecken“ beschrieben werde. Bei dieser Argumentation berücksichtigt die Beklagte jedoch nicht, dass diese konkreten Eigenschaften der Pflanze in der zugehörigen Produktbeschreibung zugeordnet werden. Allein dies abstrahierte Formulierung genügt nicht, dass dem Verbraucher klar erkennbar wird, dass dies bei dem einzelnen Produkt auch nicht zutreffen kann.

cc) Die Irreführung betrifft mit der Verwendung von Umweltschutzbegriffen in Bezug auf Pflanzenarten vorliegend Merkmale der angebotenen Waren oder Leistungen, die für die Marktgegenseite von zentraler Bedeutung sind. Solche Merkmale sind stets geeignet, die Kaufentscheidung zu beeinflussen i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG. In solchen Fällen entspricht der Anteil derjenigen Verbraucher, die einer Fehlvorstellung erliegen, dem Anteil der relevant Irregeführten. Dann kann aus der Feststellung der Irreführung eines erheblichen Teils der Verbraucher i.d.R. geschlossen werden, dass eine Werbeangabe wettbewerbsrechtlich relevant ist, sodass es keiner gesonderten Beweiserhebung über die Relevanz irreführender Vorstellungen bedarf (BGH GRUR 1991, 215 – Emilio Adani

I; GRUR 1991, 852, 855 – Aquavit; GRUR 1993, 920 – Emilio Adani II; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 5 Rn. 1.182). So liegt der Fall hier.

dd) Eine Verjährung der hier geltend gemachten Ansprüche liegt nicht vor, da diese bereits in der Klageschrift schlüssig dargelegt wurden.

(1) Die schlüssige Darlegung eines Irreführungsgesichtspunkts setzt Vortrag dazu voraus, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis ausgelöst hat, warum diese Vorstellung unwahr ist und dass die so konkretisierte Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (BGH GRUR 2018, 431 – Tiegelgröße; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, § 5 Rn. 250). Beanstandet der Unterlassungsgläubiger die angegriffene Werbung zu einem späteren Zeitpunkt noch unter einem anderen Gesichtspunkt als irreführend, kann dies dem Unterlassungsschuldner dann ggf. entsprechende Verteidigungsmöglichkeiten eröffnen, etwa den Einwand der Verspätung (hierzu: BGH GRUR 2013, 401 – Biomineralwasser) oder der Verjährung (hierzu: OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2016, 419 – 100 Mbit/s LTE Netz; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, § 5 Rn. 251).

(2) Die Klage enthält die für eine Subsumtion erforderlichen Tatsachenangaben. Die Replik enthält keine Ausführungen zu einem neuen Irreführungsgesichtspunkt, der dann verspätet bzw. verjährt wäre.

b) Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

c) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten aus § 13 Abs. 3 UWG i.V.m. § 5 UKlaG in Höhe von 381,74 €.

aa) Die Abmahnung war angesichts des bestehenden Unterlassungsanspruchs aus § 8 UWG begründet, sie war darüber hinaus vorliegend auch berechtigt (vgl. hierzu BGH GRUR 2010, 354 Rn. 8 – Kräutertee; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 13 Rn. 99).

bb) Unerheblich ist, dass sich die Abmahnung allein auf die Werbung im Online-Shop der Beklagten bezog, nicht auch auf die Angaben in dem Gartencenter. Beide Werbeangaben betreffen denselben Lebenssachverhalt (Naturschutzhecke/Vogelschutzhecke). Zudem berechnet der Kläger seine Abmahnkosten auf der Grundlage der hinter der Klage zurückbleibenden Abmahnung, sodass sich auch der Höhe nach für die Beklagte kein Nachteil ergibt.

cc) Die Abmahnung wahrt die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG.

dd) Die seitens des Klägers geltend gemachte Höhe der Abmahnkosten ist nicht zu beanstanden und wird von der Beklagten auch nicht angegriffen.

ee) Die Zinsentscheidung folgt aus § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 288 Abs. 1 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

V. Der Streitwert bemisst sich gem. § 5 UKlaG i.V.m. § 3 ZPO.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht	Richter am Oberlandesgericht

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
4 UKl 3/25

Verkündet am 23.07.2026

[redacted], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

[redacted], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle